

G₁ Einberufungsfundmachung.

Alle bei Musternngen in der Zeit vom 6. April bis 6. Mai 1915 oder später bis zu den unten festgesetzten Einrückungsterminen zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet befundenen Landsturmpflichtigen

der Geburtsjahrgänge 1873, 1874, 1875, 1876 und 1877

haben einzurücken, sofern sie nicht schon zum Dienste mit der Waffe herangezogen oder von diesem Dienste aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf bestimmte oder auf unbestimmte Dauer enthoben worden sind, und haben sich daher bei dem in ihrem Landsturmlimitationsblatte bezeichneten k. und k. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise k. k. Landwehr-(Landeschützen-)Ergänzungsbezirkskommando einzufinden, und zwar:

1. Österreichische Staatsbürger am 15. Mai 1915.

2. Ungarische Staatsbürger nach Maßgabe der in den ihnen zukommenden Einberufungskarten festgesetzten Termine.

Bei Nachmusterungen nach den vorgenannten Einrückungsterminen geeignet Befundene haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken.

Für jene Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1873 bis einschließlich 1877, die wegen vorübergehender Erkrankung erst zu einem späteren als dem für sie nach den obigen Bestimmungen angeetzten Termine einzurücken haben, gilt der hiefür bestimmte, aus dem Landsturmlimitationsblatte zu entnehmende Termin als der Zeitpunkt für die Einrückung zum oberrwähnten Kommando.

Es liegt im Interesse eines jeden einrückenden Landsturmpflichtigen, ein Paar fester Schuhe (eventuell Stiefel, Dpanken), dann ein Gßzeng und ein Gßgefäß sowie Proprietäten (Putzrequisiten zc.) mitzubringen, soweit er diese Gegenstände besitzt. Diese werden, falls sie als brauchbar zur Veräußung im militärischen Dienste befunden werden, nach ihrem Werte vergütet werden. Auch empfiehlt es sich, Nahrungsmittel für drei Tage mitzubringen.

Das Landsturmlimitationsblatt berechtigt zur freien Eisenbahnfahrt bei der Einrückung und ist vor Antritt dieser Fahrt bei der Personenkasse der Ausgangsstation abstempeln zu lassen.

Die vorstehende Einberufung gilt — und zwar mit dem für die Landsturmpflichtigen österreichischer Staatsangehörigkeit angeetzten Einrückungstermine — auch für die bei den Musternngen zum Dienste mit der Waffe geeignet befundenen bosnisch-hercegovinischen Dienstpflichtigen in der Evidenz der dritten Reserve, welche sich sohin an diesem Termine bei dem k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando einzufinden haben, zu dem ihr Aufenthaltsort gehört.

Die Nichtbefolgung dieses Einberufungsbefehles wird nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 137, strenge bestraft.

Vom Magistrat der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien als politischer Bezirksbehörde

Wien, am 29. April 1915.

